



## **Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV)**

### **47. Europäische Präsidentenkonferenz vom 28. Februar – 2. März 2019 in Wien**

---

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und mit ihm seine örtlichen Anwaltvereine beziehen ihre Kraft aus dem freiwilligen Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Es ist satzungsgemäße Aufgabe des DAV, ihre Interessen in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht zu vertreten. Zugleich ist er Sachwalter des Rechts und gefragter Ansprechpartner bei nahezu jedem Gesetzesvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland. Nicht selten setzt der DAV durch seine Arbeit wichtige gesellschafts- und rechtspolitische Impulse. Das gilt insbesondere für den Zugang zum Recht in seinen unterschiedlichen Facetten.*

Auch in diesem Jahr gibt es aus den Themenfeldern Anwaltsrecht und Berufspolitik und den verschiedenen Initiativen im rechts- und gesellschaftspolitischen Engagement des DAV eine ganze Reihe an Themen, die in diesem Länderbericht Platz finden könnten. In Ergänzung zu den im Rechtsstaatsbericht des DAV angesprochenen Fragestellungen beschränkt sich dieser Bericht auf die Themen Berufsrechtsreform und der Forderung nach Gebührenerhöhung.

#### **Große BRAO-Reform: DAV-Diskussionsvorschlag zur Neuregulierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts**

Das anwaltliche Berufsrecht und speziell das anwaltliche Gesellschaftsrecht ist unvollständig und zersplittert und bildet die Möglichkeiten der anwaltlichen Zusammenarbeit nur in Ansätzen ab. Es bedarf einer grundlegenden Reform. Erst kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der Mehrheitserfordernisse einer Gesellschaft und zur Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe verdeutlicht, dass in diesem Bereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Ausgangspunkt der derzeitigen Regelungen ist die Sozietät als Gesellschaft bürgerlichen Rechts in § 59a BRAO, ergänzt um die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in § 59c BRAO. Weitere, in der Rechtsprechung anerkannte Rechtsformen, wie etwa die Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, die KG oder ausländische Rechtsformen wie die LLP, finden sich nicht wieder. Die BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) ist nach

ihrem jetzigen Stand an der einzelnen Rechtsanwältin/ dem einzelnen Rechtsanwalt als Subjekt der Rechte und Pflichten ausgerichtet. Zusammenschlüsse sind zwar vorgesehen, der komplette Rechte- und Pflichtenkatalog orientiert sich jedoch an den einzelnen Berufsträgern. Dies entspricht nicht mehr der heutigen Kanzlei- und Arbeitswirklichkeit. Kanzleiorganisation und auch persönliche Grundpflichten können häufig gar nicht mehr von dem einzelnen Anwalt geprüft und überprüft werden, erst recht nicht durch angestellte Rechtsanwälte.

Der DAV fordert zudem seit langem, die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit hinsichtlich aller Berufe, die die Situation für Mandanten verbessern, ohne eine Gefahr für die core values der Anwaltschaft darzustellen, zu öffnen. In Deutschland zugelassene Rechtsanwälte dürfen sich bislang nur mit in § 59a BRAO genannten Berufsträgern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Begründet wird dies u.a. damit, dass Verschwiegenheit nur bei den dort genannten verkammerten Berufen gewahrt sei. Der DAV setzt sich seit 2006 für eine Öffnung der sozietätsfähigen Berufe ein. Bei geeigneten Berufen, die ebenfalls berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, besteht keine Beeinträchtigung des Schutzes der anwaltlichen Verschwiegenheit. Der Schutz der Verschwiegenheit muss dabei nicht identisch geregelt sein wie bei Rechtsanwälten. Nach dem Bundesverfassungsgericht reicht es aus, wenn das Schutzniveau in vergleichbarer Art und Weise sichergestellt werden kann. Aufgrund von Entscheidungen des BVerfG (Beschl. v. 12.01.2016, Az. 1 BvL 6/13) und des BGH (Beschl. v. 12.04.2016 Az. II ZB 7/119) ist inzwischen auch die berufliche Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern zulässig. Auch hier besteht somit gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Außerdem wächst das Bedürfnis in der Anwaltschaft nach einer Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe (nach einer aktuellen Studie des Soldan Instituts sprachen sich 53 Prozent bei den befragten Anwältinnen und Anwälten im Alter von bis zu 40 Jahren für eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe aus). Der seit vielen Jahren sichtbare Erfolg von multidisziplinären Partnerschaften aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zeigt, dass die Bündelung verschiedener Disziplinen für Mandanten gerade attraktiv ist und ihren Beratungsbedürfnissen entspricht.

Der DAV setzt sich daher für eine umfassende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ein und damit einhergehend für die Erweiterung der Möglichkeiten, mit anderen Berufen zusammenzuarbeiten. Der DAV fordert vom Gesetzgeber eine umfassende und kohärente Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, um das anwaltliche Berufsrecht zu modernisieren und an die heutige Rechtswirklichkeit anzupassen.

Im Februar 2018 hat der DAV daher Prof. Dr. Martin Henssler von der Universität Köln (Institut für Anwaltsrecht) mit der Erstellung eines Gutachtens für eine

Gesetzesänderung mit Begründung für eine komplette Neustrukturierung beauftragt. Den Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ hat Martin Henssler am 6. Juni 2018 in der DAV-Vorstandssitzung anlässlich des Deutschen Anwaltstags 2018 vorgestellt. Darin werden die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften gleich welcher Rechtsform von der Zulassung, über die Aufsicht bis hin zu Fragen der Haftungsbegrenzung im Mandat, der Versicherungspflicht und der Zusammenarbeit mit anderen Berufen geregelt ([AnwBl 2018, 564](#)). Der DAV-Diskussionsentwurf wurde auf einem DAV-Symposium am 20. September 2018 durch Martin Henssler der Fachöffentlichkeit präsentiert und mit Vertretern aus der Anwaltschaft, Wissenschaft und des BMJV über eine Reform des Berufsrechts für Anwälte diskutiert.

Der DAV-Diskussionsvorschlag wurde im DAV-Berufsrechtsausschuss und anschließend im DAV-Präsidium diskutiert. Es ist geplant, noch im Februar 2019 nach Diskussion im Vorstand eine Verbandsposition zur Reform der BRAO zu verabschieden.

### **Forderung nach RVG-Gebührenerhöhung**

DAV und BRAK fordern den Gesetzgeber seit 2016 auf, die nächste angemessene Erhöhung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung konkret in Angriff zu nehmen. DAV und BRAK haben hierzu einen umfangreichen, von beiden Verbänden gemeinsam erarbeiteten Forderungskatalog vorgelegt. Eine angemessene Vergütung der Rechtsanwälte auch auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist erforderlich, um den Zugang zum Recht auch weiterhin zu gewährleisten. Die Anhebung soll sich an der allgemeinen Tariflohnentwicklung orientieren. DAV und BRAK führen hierzu seit Monaten zahlreiche Gespräche mit dem Ministerium, den Bundestagsabgeordneten und den Ländervertretern.